

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 53

13. November

2019

Allgemeinverfügung: Aufhebung von Beschränkung / Ausschluss des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Aufgehoben wird die auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) durch das Landratsamt des Main-Taunus-Kreises als zuständige Untere Wasserbehörde am 04.07.2019 erlassene folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) im Landkreis wird bis auf Weiteres untersagt. Hiervon ausgenommen sind das Tränken von Vieh sowie das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

II. Begründung

Aufgrund der Witterung hat sich erfreulicherweise die Niedrigwasserlage in den Oberflächengewässern des Main-Taunus-Kreises seit Anfang November entspannt. Von einer nachhaltigen Erholung der Wasserstände in den Oberflächengewässern ist auszugehen.

III. Hinweise

1. **Dauerhaft eingebrachte oder fest installierte Wasserentnahmeeinrichtungen (z. B. ins Ufer eingebaute Leitungen oder Pumpen) bleiben weiterhin unzulässig (§ 22 HWG in Verbindung mit § 36 WHG).**
Auf diese Anlagen ist die Aufhebung des Wasserentnahmeverbotes daher nicht anwendbar.
Es wird überwacht, ob eine unzulässige Wasserentnahme erfolgt. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 Nr. 2 HWG sowie § 103 Abs 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Bei einer Zuwiderhandlung können Bußgelder verhängt werden.
2. Die vorstehende Allgemeinverfügung (Aufhebung) gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Amt für Bauen und Umwelt, Untere Wasserbehörde, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim einzulegen.

Hofheim, 13.11.2019

gez.

Madlen Overdick
(Kreisbeigeordnete)